



Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Wurzen

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 55, 159; 31.März), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 158), abgedruckt in der ab 1.August 2008 geltenden Fassung und der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (GVBl. S. 93) zuletzt geändert durch Art. 3 G. zur Neufassung der Sächs.BO und z. Änderung and. Gesetze vom 28.05.2004 (GVBl. S. 200), rechtsbereinigt mit Stand vom 1.Oktober 2004 beschließt der Stadtrat der Stadt Wurzen in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung über die Straßenreinigung und am 17.11.2009 die 1. Änderung.

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung hat folgenden gültigen Wortlaut:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff – und Erschlossenes Grundstück
- § 3 Inhalt der Reinigungspflicht
- § 4 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer
- § 5 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht
- § 6 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht
- § 7 Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung der Straßen, Wege u. Plätze
- § 8 Benutzungsgebühren
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Gebührenmaßstab
- § 11 Gebührensätze
- § 12 Beginn und Ende der Gebührenschuld
- § 13 Veranlagung und Fälligkeit von Gebühren
- § 14 Wohnungseigentum
- § 15 Ordnungswidrigkeit
- § 16 Übergangsregelung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Das Straßenreinigungsgebiet umfasst alle öffentlichen Straßen der Stadt Wurzen.

Öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und alle tatsächlich dem öffentlichen

Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Staatsstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen.

- (1) Eine geschlossene Ortslage ist der Teil der Stadt Wurzen, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Die geschlossene Ortslage wird nicht unterbrochen durch Anlagen von allgemeiner Bedeutung, wie z.B. Grünanlagen, Parks, Hänge, Baukörper, Flussufer, Flüsse, Spiel- und Sportplätze, Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffenen Projekte dieser Art. Gleiches gilt für einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes, ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung.
- (2) Die Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen (Sächs. Amtsblatt vom 17.06.1993 S. 775) gilt für die Abgrenzung der geschlossenen Ortschaft entsprechend.

§ 2

Grundstücksbegriff

- (1) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung wird durch das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches definiert. Jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit entsprechend § 2 Abs. 2. des Bewertungsgesetzes bildet, ist ebenfalls ein Grundstück im Sinne dieser Satzung.
- (2) Ein Grundstück gilt im Sinne dieser Satzung als erschlossen, wenn es:
- a) mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstückseite an diese angrenzt (Anliegergrundstück) oder
 - b) nur mit einem Teil der der Straße zugewandten Grundstückseite an diese angrenzt (Teilhinterliegergrundstück) oder
 - c) ohne selbst an die Straße anzugrenzenden, im Hintergelände eines angrenzenden Grundstücks liegt und seine verkehrsmäßige Nutzung über die Straße möglich ist (Vollhinterliegergrundstück).
- (3) Erschlossen im Sinne des Abs. 2 ist ein Grundstück auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. Entscheidend ist die Möglichkeit, Zugang zum Grundstück nehmen oder schaffen zu können.

§ 3

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Wurzen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 4 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen.
- (3) Die Reinigung der Gehwege obliegt grundsätzlich den Grundstückseigentümern. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt Würzen beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 7 dieser Satzung.
- (4) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
- alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (5) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Sind Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (4) Die nach den Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich von der Grundstücksgrenze aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt und bis zur Mitte der Fahrbahn. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der

Fahrbahnmitte.

- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite, zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
Auch Laub ist unzweifelhaft eine Verunreinigung.
- (3) Verunreinigungen sind, abgestellt auf die Verkehrsreinigungspflicht, unverzüglich zu beseitigen und nach Beendigung der Säuberung umgehend unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.
- (4) Fahrbahnen und Gehwege sollten innerhalb der letzten drei Tage des nach § 4 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums gesäubert werden. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

§ 6

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 5 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 7

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung der Straßen, Wege und Plätze

- (1) Wer Straßen, Wege und Plätze über das übliche Maß verunreinigt, z. B. Baustellen, Baustellenausfahrten, aufgebrachtes Streugut, herab fallendes Transportgut u.ä., hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen, anderenfalls kann die Stadt Wurzen die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers oder des Reinigungspflichtigen beseitigen.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung der Reinigungspflichtigen (gem. § 4 der Satzung) die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihnen dies zuzumuten ist. Diese Einschränkung gilt nicht für Unrat von Tieren.
- (3) Die Beseitigungspflicht nach Abs.1 ist gegenüber derjenigen nach Abs.2 vorrangig.
- (4) Bei Unfällen und Havarien obliegt die Reinigungspflicht der Stadt Wurzen. Die Kosten dafür bemessen sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind durch den Verursacher zu tragen.

§ 8

Benutzungsgebühren

Die Stadt Wurzen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 51 Absatz 5 des Sächsischen Straßengesetzes.

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenanteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Wurzen. Das Nähere regelt die Gebührensatzung über die Straßenreinigung.

§ 9

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zusammenhang mit einem Grundstück, das eine gemeinsame Grenze mit dem Straßengrundstück einer öffentlich gereinigten Straße besitzt (Anliegergrundstück) oder in anderer Weise durch eine öffentlich gereinigte Straße erschlossen wird (Hinterliegergrundstück),
- als Eigentümer des Grund und Bodens, der Gebäude, der sonstigen Bestandteile oder des Zubehörs,
 - als Erbbauberechtigter,
 - als Wohnungseigentümer, Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigter oder Teilerbbauberechtigter nach dem Wohnungseigentumsgesetz,
 - als Eigentümer eines Betriebes oder Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes,
 - als Nutzer land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögens,

die Grundsteuer schuldet, oder ohne Beachtung von Befreiungsgründen schulden würde, und wer für das Grundstück die öffentliche Straßenreinigung in Anspruch nimmt.

(2) Ein Grundstück hat eine gemeinsame Grenze mit einem Straßengrundstück,

1. wenn es unmittelbar anliegt oder
2. nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt Wurzen, insbesondere durch Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßen- und Baumgräben, Rasen- und Anlagenstreifen, Bahnkörper sowie durch künftigen Straßengrund oder sonstige nicht bebaubare Restflächen von der öffentlichen Straße getrennt ist.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Neben den Gebührenschuldnern haften die Nießbraucher des Anliegers bzw. Hinterliegergrundstückes und derjenige, dem ein Nießbrauch ähnliches Recht zusteht.

(5) Die Gebührensschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Bei Unterlassung der Auskunft ist die Stadt berechtigt, die Gebühren nach ihren Unterlagen zu berechnen oder mangels Solcher zu schätzen.

(6) Befreit von der Benutzungsgebühr sind solche landwirtschaftlich genutzten Einzelflächen, die nicht zur gewerblichen Nutzung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes gehören.

(§ 10)

Gebührenmaßstab (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

(4) Lässt sich für ein Grundstück eine Frontlänge nach den Absätzen 1 bis 3 nicht ermitteln, so gilt als für die Gebührenrechnung maßgebende Frontlänge das Maß, das sich aus der Fläche des Grundstücks ergibt, indem für je 50 m² Grundstücksfläche ein Frontmeter anzusetzen ist.

Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den

Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

§ 11 Gebührensätze

Die Stadt Wurzen bestimmt die Höhe der jährlichen Gebühr, bezogen auf einen Meter Frontlänge durch gesonderte Gebührensatzung.

§ 12 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die jährliche Gebühr entsteht entsprechend § 9 des Grundsteuergesetzes (Grundsteuergesetz) vom 7. August 1973 (BGBl. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790) am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres nach den Grundstücksverhältnissen an diesem Tage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem eine Straße bzw. ein Straßenstück letztmalig gem. § 1 Absatz 1 gereinigt wurde.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 8-mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

§ 13 Veranlagung und Fälligkeit von Gebühren

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für das Kalenderjahr durch einen Bescheid fällig.
- (2) Für die Fälligkeit der Straßenreinigungsgebühr gelten die Vorschriften wie für die Grundsteuer entsprechend (§§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz, siehe § 8 Abs.1).

§ 14 Wohnungseigentum

Bei Wohnungseigentümern, Teileigentümern, Wohnungserbbauberechtigten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951, BGBl. I S. 175 in der jeweils gültigen Fassung) wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

§ 15 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € und bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Auf § 52 Abs.1 Nr. 12 OWiG wird ausdrücklich hingewiesen.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 OWiG in Verbindung mit § 52 Absatz 3 Nr.1 des Sächsischen Straßengesetzes ist die Stadt Wurzen.

§ 16 Übergangsregelung

In Fällen und für die Dauer ungeklärter Eigentumsverhältnisse gelten die durch diese Satzung Eigentümern und Erbbauberechtigten gegenüber begründeten Rechte und Pflichten für die nach Artikel 233 § 2a EGBGB zum Besitz Berechtigten entsprechend.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Wurzen vom 24.10.2007 (Stadtratsbeschluss Nr. 361 – 34./07) außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straßennamen	Ortschaft	Straßenreinigung 1 x wöchentlich	
		Fahrbahn	Gehbahn
Albert-Kuntz-Str.	Wurzen	S	A
Albin-Schöne-Straße	Roitzsch	A	A
Albin-Schöne-Straße	Kornhain	A	A
Alte Bahnhofsstraße	Kühren	A	A
Alte Dorfstraße	Dehnitz	A	A
Alte Nischwitzer Straße	Wurzen	S	A
Alte Poststraße	Nemt	A	A
Altstadt	Wurzen	A	A
Am Bahnhof	Wurzen	S	A
Am Berg	Nitzschka	A	A
Am Birkenhof (von Ortseingang bis Ortsausgang)	Birkenhof	A	A
Am Bootshaus	Wurzen	A	A
Am Breiten Berg	Wurzen	A	A
Am Dokorteich	Wurzen	A	A
Am Dorfanger	Trebelshain	A	A
Am Dorfteich	Pyrna	A	A
Am Erlenhof	Nemt	A	A
Am Feldrain	Mühlbach	A	A
Am Gutshof	Roitzsch	A	A
Am Gymnasium	Wurzen	A	A
Am Haselberg	Mühlbach	A	A
Am Mühlbach	Dehnitz	A	A
Am Mühlgraben	Wurzen	S	A
Am Mühlteich	Mühlbach	A	A
Am Park	Wäldgen	A	A
Am Ring	Sachsendorf	A	A
Am Rittergut	Nitzschka	A	A

Straßennamen	Ortschaft	Straßenreinigung	
		1 x wöchentlich Fahrbahn	Gehbahn
Am Stadtwald	Wurzen	A	A
Am Steinhof	Wurzen	S	A
Am Steinhof (Stichstraße ab Erich-Weinert-Straße)	Wurzen	A	A
Am Turm	Pyrna	A	A
Am Wachtelberg	Dehnitz	A	A
Am Wall	Roitzsch	A	A
Am Watberg	Sachsendorf	A	A
Am Wenceslaikirchhof	Wurzen	A	A
Am Ziegelteich	Wurzen	A	A
Amtshof	Wurzen	A	A
Amtsweg	Wurzen	S	A
An den Schultreppen	Wurzen	A	A
An den Weiden	Burkartshain	A	A
An der Feuerwehr	Burkartshain	A	A
An der Mauer	Wurzen	A	A
An der Mulde (bis zur Einfahrt Teppichfabrik)	Wurzen	A	A
An der Muldenaue	Wurzen	A	A
An der Obstplantage	Wurzen	A	A
Anne-Frank-Weg	Wurzen	A	A
Apfelweg	Roitzsch	A	A
Asternweg	Wurzen	A	A
August-Fleischer-Straße	Wurzen	S	A
August-Bebel-Straße	Wurzen	S	A
Badergasse	Wurzen	S	A
Badergraben	Wurzen	S	A
Bäckenberg (von Ortseingang Kühren bis B6)	Kühren	A	A
Bäßlerstraße	Wurzen	S	A

Straßennamen	Ortschaft	Straßenreinigung 1 x wöchentlich	
		Fahrbahn	Gehbahn
Bahnhofstraße (von Stephanstraße bis Beethovenstraße)	Wurzen	S	A
Bahnhofstraße (von Beethovenstraße bis Crostigall)	Wurzen	A	A
Barbaragasse	Wurzen	A	A
Beethovenstraße	Wurzen	S	A
Berggasse	Wurzen	S	A
Bergstraße	Roitzsch	A	A
Boockweg	Wurzen	A	A
Brunnenweg	Kühren	A	A
Buchenweg	Wurzen	A	A
Bürgermeister-Schmidt-Platz	Wurzen	S	A
Burkartshainer Straße (von Ortsein- gang aus Richtung Burkartshain Poststr.)	Sachsendorf	A	A
Carl-Magirus-Straße	Wurzen	S	A
Clara-Zetkin-Platz	Wurzen	S	A
Collmener Straße	Wurzen	S	A
Conleyring	Wurzen	A	A
Crostigall	Wurzen	S	A
Dahlener Weg	Sachsendorf	A	A
Dahlienweg	Burkartshain	A	A
Damaschkestraße	Wurzen	S	A
Dammühlenweg	Nemt	A	A
Dehnitzer Weg	Wurzen	S	A
Diesterwegstraße (von Ortseingang Burkartshain aus Richtung Nemt bis Straße der Einheit)	Burkartshain	A	A
Domgasse	Wurzen	S	A
Domplatz	Wurzen	S	A
Dorfstraße (von Ortseingang Streuben bis Ortsausgang Streuben)	Streuben	A	A
Dr.-Külz-Straße	Wurzen	S	A

Straßennamen	Ortschaft	Straßenreinigung	
		1 x wöchentlich Fahrbahn	Gehweg
Dr.-Rudolf-Friedrichs-Straße	Wurzen	S	A
Dresdener Straße	Wurzen	S	A
Eduard-Schulze-Straße	Wurzen	S	A
Eichenweg	Roitzsch	A	A
Eilenburger Straße	Wurzen	S	A
Erich-Weinert-Straße	Wurzen	S	A
Färbergasse	Wurzen	S	A
Finstere Gasse	Wurzen	A	A
Fliederweg	Burkartshain	A	A
Franz-Mehring-Straße	Wurzen	S	A
Franz-Wörner-Straße	Wurzen	A	A
Freiligrathstraße	Wurzen	S	A
Fremdiswalder Straße (von Str. der Einheit/Diesterwegstr. bis Ortsausgang)	Burkartshain	A	A
Friedrich-Ebert-Straße	Wurzen	S	A
Friedrich-Engels-Straße	Wurzen	S	A
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	Wurzen	S	A
Gartenstraße	Wurzen	A	A
Gartenweg	Burkartshain	A	A
Gärtnergasse	Wurzen	A	A
Genossenschaftsweg	Burkartshain	A	A
Georg-Schumann-Straße	Wurzen	S	A
Gerhart-Hauptmann-Platz	Wurzen	S	A
Geschwister-Scholl-Straße	Wurzen	S	A
Goethestraße	Wurzen	S	A
Goldener Ärmel	Nitzschka	A	A
Grenzstraße	Wurzen	A	A
Haugwitzstraße	Wurzen	S	A

Straßennamen	Ortschaft	Straßenreinigung 1 x wöchentlich	
		Fahrbahn	Gehbahn
Hauptstraße (von Ortseingang Richtung Luppä bis Ortsausgang Richtung Wurzen)	Kühren	A	A
Haydnstraße	Wurzen	A	A
Heidenberg	Roitzsch	A	A
Heinrich-Heine-Straße (bis Einmündung Marienstraße)	Wurzen	S	A
Hinterer Anger	Nemt	A	A
Hirschbergstraße	Wurzen	S	A
Hermann-Ilgen-Straße	Wurzen	S	A
Im Winkel	Roitzsch	A	A
Industriestraße	Wurzen	S	A
Jacobsgasse	Wurzen	S	A
Jacobsplatz	Wurzen	S	A
Johannes-Thomas-Straße	Wurzen	A	A
Johannisgasse	Wurzen	A	A
John-Schehr-Straße	Wurzen	A	A
Juelstraße	Wurzen	S	A
Julius-Künzel-Straße	Wurzen	A	A
Käthe-Kollwitz-Straße	Wurzen	S	A
Kannengießergasse	Wurzen	A	A
Kantstraße	Wurzen	S	A
Karl-Liebnecht-Straße	Wurzen	S	A
Karl-Marx-Straße	Wurzen	S	A
Kieselberg	Wurzen	A	A
Kirchweg	Roitzsch	A	A
Kirschallee	Nemt	A	A
Kleegasse (ehemalige Sackgasse)	Wurzen	S	A
Kleiststraße	Wurzen	S	A

Straßennamen	Ortschaft	Straßenreinigung 1 x wöchentlich	
		Fahrbahn	Gehbahn
Klesseweg	Wurzen	S	A
Kollauer Weg	Wurzen	A	A
Körlitzer Straße (ohne Teicheinfahrt)	Roitzsch	A	A
Kornhainer Straße	Roitzsch	A	A
Krautgarten	Kühren	A	A
Kreuzgasse	Wurzen	A	A
Kühnitzscher Straße	Trebelshain	A	A
Kührener Straße (von Sachsendorfer Str. bis Ortsausgang)	Burkartshain	A	A
Kutusowstraße	Wurzen	S	A
Kutusowstraße (Parkplatzzufahrt – Nord III)	Wurzen	A	A
Leipziger Straße	Wurzen	S	A
Lessingstraße	Wurzen	S	A
Lichtwerstraße	Wurzen	S	A
Liegenbank	Wurzen	A	A
Lilienweg	Wurzen	A	A
Lindenweg	Wurzen	A	A
Liscowstraße (ohne Sackgasse)	Wurzen	S	A
Liststraße (ohne Sackgasse)	Wurzen	S	A
Lüptitzer Straße (ohne Abzweig Haus Nr. 52)	Wurzen	S	A
Marienstraße (von Torgauer Str. bis H.-Heine-Str.)	Wurzen	S	A
Marienstraße (von H.-Heine-Str. bis Lüptitzer Str.)	Wurzen	A	A
Markt	Wurzen	S	A
Martin-Luther-Straße	Wurzen	S	A
Max-Wenzel-Platz	Kühren	A	A
Meltewitzer Straße	Kühren	A	A
Mozartstraße	Wurzen	S	A

Straßennamen	Ortschaft	Straßenreinigung 1 x wöchentlich	
		Fahrbahn	Gehbahn
Mühlbacher Straße	Nemt	A	A
Mühlgasse (von Ortseingang Richtung Burkartshain bis B6)	Kühren	A	A
Muldengasse	Wurzen	A	A
Muldenstraße	Nitzschka	A	A
Neichener Straße	Nitzschka	A	A
Nemter Straße	Wurzen	S	A
Nemter Weg (Neue Brücke)	Wurzen	S	A
Nischwitzer Breite	Wurzen	S	A
Nitzschkaer Straße	Burkartshain	A	A
Nordstraße	Kühren	A	A
Nordweg	Wurzen	A	A
Oelschützer Straße	Wurzen	S	A
Orchideenweg	Wurzen	A	A
Osterblumenweg	Dehnitz	A	A
Paul-Geißler-Straße	Wurzen	A	A
Postgasse	Wurzen	A	A
Poststraße	Sachsendorf	A	A
Püttnerstraße	Wurzen	A	A
Pußta	Sachsendorf	A	A
Pyrnaer Straße	Nitzschka	A	A
Querstraße	Wurzen	S	A
Richard-Wagner-Straße	Wurzen	S	A
Rietzschkenweg	Wurzen	A	A
Roitzscher Hauptstraße	Roitzsch	A	A
Roitzscher Weg	Roitzsch	S	A
Roitzscher Weg	Wurzen	S	A
Roitzscher Weg – (Blockumfahrung Wurzen Haus Nr. 32 – 34)	Wurzen	A	A
Ringelnatzstraße	Wurzen	S	A

Straßennamen	Ortschaft	Straßenreinigung 1 x wöchentlich	
		Fahrbahn	Gehbahn
Robert-Koch-Straße	Wurzen	A	A
Rosa-Luxemburg-Straße (von B 6 bis Dr.-R.-Friedrichs-Str.)	Wurzen	S	A
Rosa-Luxemburg-Straße (von Dr.-R.-Friedrichs-Str. bis Torgauer Str.)	Wurzen	A	A
Rosental	Wurzen	S	A
Rosenweg	Wurzen	A	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	Wurzen	S	A
Sachsendorfer Straße	Burkartshain	A	A
Salhausenweg	Wurzen	A	A
Schenkbergstraße	Wäldgen	A	A
Schiemannstraße	Wurzen	S	A
Schillerstraße	Wurzen	S	A
Schmiedegasse	Wurzen	A	A
Schöttgenstraße	Wurzen	A	A
Schuhgasse	Wurzen	S	A
Schulstraße	Kühren	A	A
Schulweg	Nemt	A	A
Schützstraße	Wurzen	S	A
Schwarzer Weg	Nitzschka	A	A
Schweizergartenstraße	Wurzen	S	A
Siedlerweg	Burkartshain	A	A
Siedlungsweg	Nitzschka	A	A
Sperlingsberg	Wurzen	A	A
Spitzbergweg	Wurzen	A	A
Stadtgraben	Wurzen	A	A
Stadtgut	Wurzen	A	A
Stephanstraße	Wurzen	S	A
Stollwerckstraße	Wurzen	A	A

Straßennamen	Ortschaft	Straßenreinigung	
		1 x wöchentlich Fahrbahn	Gehbahn
Straße an der Wasserglasfabrik	Wurzen	A	A
Straße der Einheit (von Diesterwegstr. bis Th.-Müntzer-Str.)	Burkartshain	A	A
Straße des Aufbaus	Burkartshain	A	A
Straße des Friedens	Wurzen	S	A
Südring	Wurzen	A	A
Theodor-Körner-Straße	Wurzen	S	A
Theodor-Uhlig-Straße	Wurzen	S	A
Thomas-Mann-Straße	Wurzen	A	A
Thomas-Müntzer-Straße (von Str. d. Einheit bis Ortsausgang Richtung Birkenhof)	Burkartshain	A	A
Torgauer Straße	Wurzen	S	A
Trauschkenweg	Wurzen	A	A
Trebsener Straße (von Ortseingang bis Ortsausgang Pyrna)	Pyrna	A	A
Turm-gasse	Roitzsch	A	A
Unter der Tanne	Wurzen	A	A
Waldblick	Kühren	A	A
Walter-Rathenau-Straße	Wurzen	S	A
Wäldgener Weg	Sachsendorf	A	A
Warsteiner Straße	Wurzen	A	A
Wenceslaigasse	Wurzen	S	A
Wettiner Platz	Wurzen	S	A
Wiesengrund	Burkartshain	A	A
Wiesenstraße	Wurzen	S	A
Wiesenweg	Kühren	A	A
Wiesenwinkel	Nemt	A	A
Windmühlenweg	Wurzen	A	A
Wolfstellenweg	Nemt	A	A

Straßennamen	Ortschaft	Straßenreinigung	
		1 x wöchentlich Fahrbahn	Gehbahn
Wurzener Straße (von Ortseingang bis Ortsausgang Oelschütz)	Oelschütz	A	A
Zillestraße	Wurzen	S	A
Zum Mittelteich	Sachsendorf	A	A
Zum Sportplatz	Nemt	A	A
Zum Tannenhof	Burkartshain	A	A
Zum Tälchen	Nemt	A	A
Zum Teich	Wäldgen	A	A
Zur Loreley	Oelschütz	A	A
Zur Tränke	Trebelshain	A	A

Legende

S - Straßenreinigung und Winterwartung erfolgt durch die Stadt Wurzen
A - Straßen- und Gehwegreinigung und Winterwartung erfolgt durch die
Anlieger
Wurzen- Stadt Wurzen

Reinigungsintervall

Reinigung - 1 x wöchentliche Reinigung durch die Stadt Wurzen